II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 2. April 1984

über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Einsatzes lignozellulosehaltiger und anderer pflanzlicher Reststoffe als Tierfutter

(84/197/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 des Vertrages ist es unter anderem Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 14. Januar 1974 über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie (4) hervorgehoben, daß alle verfügbaren Mittel einschließlich der konzertierten Aktion in geeigneter Weise einzusetzen sind und daß die Beteiligung von Drittländern, inbesondere europäischen, in allen Fällen zu ermöglichen ist, in denen sich dies als zweckmäßig erweist.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (5) den Gemeinschaftsorganen die Aufgabe übertragen mit Unterstützung des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) diese Koordinierung schrittweise vorzunehmen.

Der Rat hat am 25. Juli 1983 eine Entschließung über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984-1987 (6) angenommen.

Eine Forschungsaktion im Bereich der Erzeugung einzelliger Proteine zur Verwendung als Tierfutter im Rahmen einer gemeinsamen Absichtserklärung, die am 27. März 1980 im Zusammenhang mit der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) (Aktion COST

(1) ABl. Nr. C 320 vom 26. 11. 1983, S. 4.
(2) ABl. Nr. C 77 vom 19. 3. 1984, S. 106.
(3) Stellungnahme vom 15. Februar 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6.
(5) ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2.
(6) ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1.

83/84) unterzeichnet wurde, führte zu sehr ermutigenden Ergebnissen.

Mit dem Beschluß 82/402/EWG [1], zuletzt geändert durch den Beschluß 83/634/EWG [2], hat der Rat ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Sektor Rohstoffe angenommen, das unter anderem ein Unterprogramm im Bereich der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfall vorsieht.

Die vorliegende Aktion ergänzt dieses Unterprogramm.

Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, nach den für ihre einzelstaatlichen Programme geltenden Vorschriften und Verfahren die in Anhang I beschriebenen Forschungen durchzuführen; sie sind damit einverstanden, diese Arbeiten für einen Zeitraum von vier Jahren auf Gemeinschaftsebene koordinieren zu lassen.

Die Durchführung der in Anhang I beschriebenen Forschungsarbeiten erfordert in den an den Arbeiten beteiligten Mitgliedstaaten Aufwendungen in Höhe von 20 Millionen ECU.

Der Rat ist am 18. Juli 1978 über bestimmte Modalitäten der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) übereingekommen.

Besondere Handlungsbefugnisse für die Annahme dieses Beschlusses sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) hat zu dem Vorschlag der Kommission Stellung genommen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt für die Dauer von vier Jahren eine konzertierte Aktion über den Einsatz lignozellulosehaltiger und anderer pflanzlicher Reststoffe als Tierfutter durch, im folgenden „Aktion" genannt.

Die Aktion besteht in der Koordinierung der in Anhang I festgelegten Forschungsarbeiten, die Bestandteil der Forschungsprogramme der Mitgliedstaaten sind, auf Gemeinschaftsebene.

Artikel 2

Die Koordinierung ist Aufgabe der Kommission.

Artikel 3

Der für erforderlich gehaltene Beitrag der Gemeinschaft zur Koordinierung beläuft sich auf 650 000 ECU.

Artikel 4

Zur Erleichterung der Durchführung der Aktion wird ein Ausschuß für die konzertierte Aktion „Einsatz lignozellulosehaltiger und anderer pflanzlicher Reststoffe als Tierfutter" eingesetzt, im folgenden „Ausschuß" genannt.

Die Kommission kann nach Konsultation des Ausschusses einen Projektleiter ernennen. Er unterstützt vor allem die Kommission bei der Koordinierungsaktion.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang II festgelegt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Kommission übernimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses.

Artikel 5

(1) Nach einem Verfahren, das die Kommission nach Konsultation des Ausschusses festlegt, tauschen die an der Aktion teilnehmenden Mitgliedstaaten regelmäßig alle zweckdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten, die Gegenstand der Aktion sind, aus und übermitteln der Kommission alle für die Koordinierung zweckdienlichen Informationen.

Sie bemühen sich ferner, der Kommission Informationen über die Forschungsarbeiten zu liefern, die auf diesem Gebiet von ihnen nicht unterstehenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden.

Diese Angaben werden auf Wunsch des mitteilenden Mitgliedstaats vertraulich behandelt.

(2) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der ihr gelieferten Informationen jährliche Tätigkeitsberichte und leitet sie den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zu.

(3) Am Ende des Koordinierungszeitraums übermittelt die Kommission nach Konsultation des Ausschusses den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament einen

---

(1) ABl. Nr. L 174 vom 21. 6. 1982, S. 23
(2) ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 33.

zusammenfassenden Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Aktion.

Artikel 6

Die Gemeinschaft kann gemäß Artikel 228 des Vertrages mit Drittländern, die an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, ein Übereinkommen schließen, um die Aktion der Gemeinschaft mit den entsprechenden Programmen dieser Staaten abzustimmen.

Artikel 7

Dieser Beschluß wird am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 2. April 1984.

In Namen des Rates

Der Präsident

J. DELORS

ANHANG I

Beitrag der Mitgliedstaaten zur Aktion

Forschungsthemen	B	D	DK	F	GR	I	IRL	L	NL	UK
1. Verwendung von Substraten	×	×	×	×		×			×	×
2. Verwendung von zu Tierfutter verarbeiteten Erzeugnissen	×	×	×	×		×			×	×

ANHANG II

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses nach Artikel 4

1. Der Ausschuß:

1.1. trägt zur optimalen Verwirklichung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung Stellung nimmt;

1.2. bewertet die Ergebnisse der Aktion und zieht Schlußfolgerungen für ihre Anwendung;

1.3. gewährleistet den Informationsaustausch nach Artikel 5 Absatz 1;

1.4. verfolgt die Fortschritte der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten auf dem unter die Aktion fallenden Sektor, indem er sich insbesondere über die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, die die Durchführung der Aktion beinflussen könne, laufend unterrichtet;

1.5. kann für jedes der in Anhang I beschriebenen Forschungsthemen einen Unterausschuß einsetzen, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms sorgt.

2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden der Kommission und den beteiligten Mitgliedstaaten zugeleitet. Die Kommission übermittelt diese Stellungnahme dem (AWTF) und dem Ständigen Agrarforschungsausschuß (CPRA).

3. Der Ausschuß setzt sich aus den für die Koordinierung der einzelstaatlichen Beiträge zur Aktion zuständigen Personen, einem Delegierten der Kommission, der für deren Beitrag zuständig ist, sowie dem Projektleiter zusammen. Jedes Mitglied kann sich von Sachverständigen begleiten lassen.